



**Erläuternde Hinweise zur Vorgriffregelung des BMI
vom 24.04.2017**

Stand: 04/ 2017

Hinweise zur Vorgriffregelung des BMI vom 24.04.2017:

zum Punkt 1

Bitte achten Sie darauf, dass die geforderten Diagnosen, sollten diese für Sie zutreffen, aus der ärztlichen Verordnung hervorgehen.

Ein Merkblatt zum Thema Sehhilfen wird demnächst auf der Seite der Beihilfe hinterlegt.

zum Punkt 2

Mit der 3. Änderung der BBhV ist der ehemalige Absatz 6 des § 47 entfallen, d.h., dass die Erhöhung des Bemessungssatzes auf 100% bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Neufälle entfallen ist. Dieser Personenkreis erhält eine Beihilfe entsprechend dem persönlichen Beihilfebemessungssatz von 50 oder 70 Prozent.

Für **am 20. September 2012 vorhandene freiwillige Mitglieder** der GKV wurde eine Übergangsregelung von 5 Jahren geschaffen (Bestandsschutz), die am 21. September 2017 ausgelaufen wäre. Lt. Punkt 2 des anliegenden Schreibens gilt diese Übergangsregelung nun auch weiterhin, d.h., dass der §47 Absatz 6 in der bis zum 19. September 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist. Damit erhält dieser Personenkreis Beihilfe zu einem Bemessungssatz von 100% für die Aufwendungen, die sich nach der Anrechnung der Sachleistungen und Erstattungen der Krankenkasse ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesbesoldungsamt